

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 4/2022
(75. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
17. Januar 2022

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Promotionsordnung der Fakultät III – Prozesswissenschaften

vom 22. September 2021

11

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Promotionsordnung der Fakultät III – Prozesswissenschaften

vom 22. September 2021

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Prozesswissenschaften hat am 22. September 2021 gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 2018 (AMBl. TU Nr. 19/2018, S. 182) die folgende Promotionsordnung beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Geltungsbereich und Grundsätzliches
- § 2 – Ziel und Inhalt der Promotion
- § 3 – Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 – Anmeldung der Promotionsabsicht
- § 5 – Zulassung zum Promotionsverfahren, Promotionsantrag
- § 6 – Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 – Beurteilung der Dissertation
- § 8 – Wissenschaftliche Aussprache
- § 8 a- Akteneinsicht
- § 8 b Gegenvorstellung
- § 9 – Veröffentlichung der Dissertation
- § 10 – Vollzug der Promotion
- § 11 – Zurücknahme des Promotionsantrages, Einstellung des Promotionsverfahrens
- § 12 – Gemeinsames Promotionsverfahren mit ausländischen Bildungseinrichtungen
- § 13 – Ehrenpromotion
- § 14 – Entziehung des Doktorgrads
- § 14 a – Entzug eines Ehrendoktorgrades
- § 15 – Übergangsregelungen
- § 16 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 – Geltungsbereich und Grundsätzliches

(1) Diese Promotionsordnung gilt für die Verleihung der akademischen Grade Doktorin*Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und Doktorin*Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Fakultät III – Prozesswissenschaften der Technischen Universität Berlin.

(2) Die Fakultät kann dem Akademischen Senat Vorschläge für die Verleihung eines Grades gemäß Absatz 1 Ehren halber (E.h.) / honoris causa (h.c.) als Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen unterbreiten.

(3) Hochschullehrer*innen im Sinne dieser Satzung sind Professor*innen, Juniorprofessor*innen, Hochschuldozent*innen und hauptberufliche Privatdozent*innen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Grade dürfen für ein Fachgebiet jeweils nur einmal verliehen werden.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 07.12.2021.

§ 2 – Ziel und Inhalt der Promotion

(1) ¹Durch die Promotion soll nachgewiesen werden, dass die*der Antragsteller*in die Fähigkeit besitzt, einen selbständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung zu leisten. ²Dieser Nachweis wird durch die Annahme einer schriftlichen Dissertation und durch eine erfolgreiche wissenschaftliche Aussprache erbracht.

(2) ¹Die Dissertation ist eine von der*dem Antragsteller*in verfasste wissenschaftliche Abhandlung, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt. ²Der Schwerpunkt der Dissertation liegt bei einer Promotion zur*zum Dr.-Ing. auf ingenieurwissenschaftlichem Gebiet und zur*zum Dr. rer. nat. auf mathematischem oder naturwissenschaftlichem Gebiet. ³Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. ⁴Sie kann mit Zustimmung des Fakultätsrates auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. ⁵In jedem Fall ist eine Zusammenfassung (abstract) der Dissertation in deutscher und englischer Sprache erforderlich. ⁶Das Gebiet der Dissertation muss in der Fakultät durch eine*n hauptamtliche*n Hochschullehrer*in vertreten sein. ⁷Die Dissertation kann bereits teilweise oder auch ganz vorveröffentlicht worden sein.

(3) ¹Die Dissertation als wissenschaftliche Abhandlung kann aus einzelnen veröffentlichten oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten bestehen (kumulative Dissertation). ²Diese müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinander stehen, der durch eine gemeinsame Einleitung sowie eine abschließende Diskussion schlüssig darzulegen ist. ³Näheres zu Art und Anzahl der Arbeiten regeln Ausführungsvorschriften der Fakultät.

(4) ¹Vorveröffentlichungen von Forschungsergebnissen, die in eine Dissertation einfließen, oder die einzelnen Beiträge einer kumulativen Dissertation können in Co-Autorschaft entstanden sein. ²In diesem Fall muss die*der Antragsteller*in darstellen, welchen substantziellen Beitrag zu Konzept, Inhalt und Methoden dieser Arbeiten sie*er geleistet hat.

(5) In der wissenschaftlichen Aussprache soll die*der Antragstellende den methodischen Ansatz der Dissertation und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen darlegen sowie zeigen, dass sie*er die Problemstellungen und die Ergebnisse der Dissertation angemessen zu bewerten und in die zugehörige Fachdisziplin einzuordnen vermag.

§ 3 – Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Fachhochschule oder einen vom Niveau vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschulabschluss (wie Diplom, Magister oder Staatsexamen) voraus und zwar in der Regel: bei einer Promotion zur* zum Dr.-Ing. einen ingenieurwissenschaftlichen Abschluss und bei einer Promotion zur* zum Dr. rer. nat. einen mathematischen oder naturwissenschaftlichen Abschluss. ²Wenn der Hochschulabschluss in einem Fach erworben wurde, das nicht dem Gebiet der Promotion entspricht, kann der Fakultätsrat als Auflage zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen verlangen.

(2) ¹Wissenschaftlich besonders befähigte Inhaber*innen eines Bachelorgrades können auch ohne den Erwerb eines weiteren Grades nach Absatz 1 im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. ²Die besondere wissenschaftliche Befähigung wird nachgewiesen

1. durch das Bestehen von mindestens einer und bis zu drei Feststellungsprüfungen auf dem Gebiet der beabsichtigten Promotion und angrenzenden Gebieten sowie durch eine Veröffentlichung in der Regel in Erstautorschaft in einem für das jeweilige Fachgebiet einschlägigen Publikationsorgan mit wissenschaftlicher Qualitätskontrolle oder
2. durch das erfolgreiche Absolvieren einer mindestens zweisemestrigen von der Fakultät als gleichwertig anerkannten Qualifikationsphase in einer Graduiertenschule oder einem vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramm, wenn diese durch mindestens eine Prüfung abgeschlossen wird.

³Von den Feststellungsprüfungen nach Satz 2 Nummer 1 wird mindestens eine nicht von einer*m Betreuenden abgenommen.

⁴In der/den Feststellungsprüfung/en wird geprüft, ob die*der Kandidat*in die auf dem Gebiet der beabsichtigten Promotion zu fordernden wissenschaftlichen und methodischen Fähigkeiten besitzt. ⁵Weitere Studienleistungen werden dazu nicht verlangt. ⁶Details zur Vorveröffentlichung sowie zu Inhalt, Form und Durchführung der Feststellungsprüfung regeln Ausführungsbestimmungen der Fakultät. ⁷Ein erfolgloser Versuch der Feststellungsprüfung kann nicht wiederholt werden, auch nicht an einer anderen Fakultät der Technischen Universität Berlin.

(3) ¹Ist das Hochschulstudium an einer Fachhochschule erfolgt und mit einem Diplom abgeschlossen worden, ist zusätzlich die entsprechende wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. ²Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Anmeldung der Promotionsabsicht nach § 4 durch einen überdurchschnittlichen Abschluss (mit Auszeichnung, sehr gut oder gut) und das Bestehen von mindestens einer und bis zu drei Feststellungsprüfungen entsprechend den Regelungen in Absatz 2.

(4) ¹Ist das Hochschulstudium im Ausland erfolgreich abgeschlossen worden, kann der Fakultätsrat unter Berücksichtigung eines Gutachtens, das bei der zuständigen Stelle der Technischen Universität Berlin einzuholen ist, die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses mit einem deutschen Universitätsabschluss nach Absatz 1 anerkennen. ²Sofern der Fakultätsrat die Gleichwertigkeit nicht anerkennt, sind zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zu verlangen oder der Antrag abzulehnen.

(5) Die in Absatz 1 bis 4 verlangten zusätzlichen Leistungen sind vor der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen.

(6) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist vom Fakultätsrat zu versagen, wenn die vorgelegte Arbeit oder eine ähnliche Arbeit der*des Antragstellenden bereits im Rahmen eines Promotionsverfahrens an einer wissenschaftlichen Hochschule mit nicht ausreichend bewertet wurde.

§ 4 – Anmeldung der Promotionsabsicht

(1) ¹Die*der Antragsteller*in soll die Absicht zu promovieren zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Fakultät durch eine schriftliche Anmeldung bekannt geben. ²Der Anmeldung beizufügen sind eine Beschreibung des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas, ein Arbeits- und Zeitplan sowie die Unterlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1-3, bei Fachhochschulabsolvent*innen mit einem Diplomabschluss die Diplomarbeit sowie etwaige weitere wissenschaftliche Arbeiten. ³Die Arbeit soll durch mindestens eine*n hauptamtliche*n Hochschullehrer*in oder eine*n promovierte*n Nachwuchsgruppenleiter*in der Fakultät betreut werden, deren*dessen Betreuungszusage/n zusammen mit der Anmeldung der Promotionsabsicht vorzulegen sind. ⁴Wird die Arbeit nicht durch eine*n hauptamtliche*n Hochschullehrer*in der Fakultät betreut, so ist mit der Anmeldung die Zusage einer*eines hauptamtlichen Hochschullehrerin*Hochschullehrers der Fakultät vorzulegen, als Gutachtende*r gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 zur

Verfügung zu stehen. ⁵Darüber hinaus soll eine Promotionsvereinbarung entsprechend der jeweils gültigen Regelungen der Technischen Universität Berlin zwischen der*dem Antragstellenden und der*dem oder den Betreuenden abgeschlossen werden. ⁶Die genannten Regelungen werden durch das für die Promotionsordnung zuständige Gremium der Technischen Universität Berlin erlassen. ⁷Die*der Dekan*in prüft die Anmeldung und teilt der*dem Antragstellenden die Annahme sowie mögliche Auflagen oder die Ablehnung nach Absatz 3 schriftlich mit.

(2) ¹Im Falle der Annahme der Anmeldung hat die*der Antragstellende einen Anspruch auf angemessene Unterstützung ihrer*seiner Arbeit durch die Fakultät im Rahmen der dieser zur Verfügung stehenden Sach- und Personalmittel. ²Ein Rechtsanspruch auf einen Arbeitsplatz in der Universität besteht nicht. ³Jede*r Betreuende, die*der ihr*sein Einverständnis erklärt hat, ist zur Beratung der*des Promovierenden verpflichtet, sofern sie*er nicht triftige Gründe für die Beendigung der Betreuung beim Fakultätsrat geltend machen kann.

(3) ¹Der Fakultätsrat kann die Anmeldung nur zurückweisen, wenn

1. das Gebiet eines für die Beurteilung bedeutenden Teiles des beabsichtigten Dissertationsthemas nicht durch eine*n hauptamtliche*n Hochschullehrer*in in der Fakultät vertreten ist,
2. die Arbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sach- und Personalmittel oder vom Thema her nicht durchführbar erscheint oder
3. die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 nicht gegeben sind.

²Diese Zurückweisung ist der*dem Antragstellenden schriftlich zu begründen. § 11 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) ¹Mit der Anmeldung der Promotionsabsicht wird die*der Antragstellende Doktorand*in. ²Soweit nicht bereits ein Beschäftigungsverhältnis mit der Technischen Universität Berlin besteht, hat sich die*der Doktorand*in gemäß § 25 Abs. 2 BerlHG an der Technischen Universität Berlin zu immatrikulieren.

(5) Die Annahme einer Promotionsabsichtserklärung kann vom Fakultätsrat aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 5 – Zulassung zum Promotionsverfahren, Promotionsantrag

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Fakultät zu richten. ²Ein Promotionsantrag ist auch dann zulässig, wenn die Promotionsabsicht nicht vorher gemäß § 4 Abs. 1 angemeldet oder wenn die Anmeldung vom Fakultätsrat zurückgewiesen worden ist. ³Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
2. Unterlagen zu § 3,
3. ein tabellarischer Lebenslauf,
4. vier Ausfertigungen der Dissertation in ausgedruckter Form und eine elektronische Version der Dissertation als pdf-Datei. Sofern mehr als zwei Gutachtende vorgesehen sind, muss die entsprechende Anzahl von Exemplaren eingereicht werden,
5. Angaben darüber, inwieweit die Dissertation oder Teile davon schon vorveröffentlicht worden sind, eine Liste dieser Veröffentlichungen und jeweils ein Exemplar. Für Arbeiten, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftler*innen entstanden sind (Co-Autorenschaft), eine

Liste mit deren Namen und eine Darstellung des Eigenanteils gemäß § 2 Abs. 4,

6. eine eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst wurde, die benutzten Hilfsmittel und Quellen aufgeführt sind und bei Fällen von Co-Autorenschaft die Darstellung des Eigenanteils gemäß 5. zutreffend ist,
 7. eine Erklärung, ob bereits früher oder gleichzeitig die Promotionsabsicht gemäß § 4 oder ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einer anderen Fakultät beantragt wurde, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang (siehe auch § 7 Abs. 4 Satz 3).
- (2) Dem Antrag kann ein Vorschlag für Gutachtende der Dissertation beigelegt werden, deren Wahl zu begründen ist.
- (3) Der Promotionsantrag und die Unterlagen verbleiben längstens für 10 Jahre bei der Fakultät; nach dieser Frist werden sie dem Universitätsarchiv übergeben.

§ 6 – Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) ¹Die*der Dekan*in der Fakultät prüft den Promotionsantrag daraufhin, ob alle geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. ²Das Ergebnis dieser Prüfung ist unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (2) Die Mitglieder des Fakultätsrates sowie die weiteren Hochschullehrer*innen, die Mitglieder der Fakultät sind, haben das Recht, in die eingereichten Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- (3) ¹Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu, so bestellt er einen Promotionsausschuss. ²Dieser besteht aus einer*m Vorsitzenden und mindestens zwei Gutachtenden, wobei mindestens eine*r nicht der Technischen Universität Berlin angehören soll. ³Sollten ein*e Gutachter*in oder mehrere Gutachtende gleichzeitig Co-Autor*innen von Forschungsergebnissen oder Arbeiten der*des Promovierenden sein, muss sichergestellt sein, dass mindestens genauso viele Mitglieder des Promotionsausschusses (Gutachtende, Vorsitz) hinzugezogen werden, die nicht zugleich Co-Autor*in sind.
- (4) ¹Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses und mindestens ein*e Gutachter*in müssen hauptamtliche Hochschullehrer*innen der Fakultät sein. ²Den Vorsitz des Promotionsausschusses kann auch ein*e promovierte*r Nachwuchsgruppenleiter*in oder ein*e Gastprofessor*in der Fakultät übernehmen. ³Details hierzu regeln Ausführungsbestimmungen der Fakultät. ⁴Sofern bei der Anmeldung gemäß § 4 Abs. 1 eine Person aus der in Satz 1 und 2 definierten Gruppe zur*m Betreuer*in bestellt wurde, erfüllt sie*er auch nach der Pensionierung oder Emeritierung oder dem Wechsel an eine andere Hochschule die Anforderungen des Satzes 1; sie*er zählt in diesem Fall zu den Gutachtenden, die der TU Berlin angehören. ⁵Zur*zum Gutachtenden gem. Abs. 3 Satz 2 kann bestellt werden, wer Hochschullehrer*in sowie Privatdozent*in, außerplanmäßige*r Professor*in, Honorarprofessor*in oder promovierte*r Nachwuchsgruppenleiter*in an der gleichen Fakultät oder an einer anderen Fakultät der Technischen Universität Berlin oder einer anderen Hochschule oder vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtung des In- und Auslands ist; das schließt auch entpflichtete im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Personen des unter Satz 5 genannten Kreises ein. ⁶Als externe Gutachtende kann in besonders begründeten Fällen auch ein*e promovierte*r Wissenschaftler*in aus dem In- oder Ausland bestellt werden, die*der nicht Hochschullehrer*in ist. ⁷Der Fakultätsrat kann zusätzlich Gutachtende bestellen, die nur die Dissertation bewerten. ⁸Sie dürfen nicht in einer Kooperationsbeziehung zu dem Doktoranden oder der stehen und sind nicht Mitglieder des

Promotionsausschusses. ⁹Ihr Urteil muss aber vom Promotionsausschuss berücksichtigt werden. ¹⁰Für sie gelten § 6 Abs. 4 (Sätze 4-7) und § 7 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Die*der Dekan*in der Fakultät unterrichtet die*den Promovierenden von der Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt ihr*ihm die Zusammensetzung des Promotionsausschusses und die Namen etwaiger zusätzlicher Gutachtender gem. § 6 Abs. 4 Satz 8 mit.

(6) ¹Lehnt der Fakultätsrat den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ab, so benachrichtigt die*der Dekan*in unverzüglich die*den Antragstellenden. ²Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Bescheid ist von der*dem Dekan*in auszufertigen. ⁴Die*der Dekan*in benachrichtigt das Präsidium.

§ 7 – Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachtenden prüfen einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann. ²Bei Vorveröffentlichungen berücksichtigen sie dabei die Darstellung zum substantziellen Eigenbeitrag der*des Promovierenden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2. ³Sie beurteilen die Dissertation in schriftlichen Gutachten mit

sehr gut,
gut,
befriedigend,
ausreichend oder
nicht ausreichend.

(2) ¹Die Gutachten sollen nicht später als drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens der*dem Dekan*in der Fakultät vorgelegt werden. ²Kopien der Gutachten werden der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch die*den Dekan*in übermittelt. ³Fristüberschreitungen sind gegenüber der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu begründen.

(3) Beurteilt die Mehrheit der Gutachtenden die Dissertation positiv, schlägt die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses der*dem Dekan*in die Fortführung des Promotionsverfahrens vor.

(4) ¹Beurteilt die Mehrheit der Gutachtenden die Dissertation als nicht ausreichend, so ist die Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren wird eingestellt. ²Die*der Dekan*in der Fakultät erteilt der*dem Doktorandin*Doktoranden einen schriftlichen Bescheid über die Einstellung des Promotionsverfahrens (entsprechend § 11 Abs. 4 Satz 1). ³Über den Bescheid zur Einstellung des Promotionsverfahrens unterrichtet die*der Dekan*in den Fakultätsrat in seiner nächsten Sitzung. ⁴Eine abgelehnte Dissertation darf auch bei einer anderen Fakultät der Technischen Universität Berlin nicht mehr als Promotionsarbeit vorgelegt werden.

(5) ¹Beurteilt genau die Hälfte der Gutachtenden die Dissertation mit nicht ausreichend, so ist vom Fakultätsrat im Benehmen mit dem Promotionsausschuss und der*dem Promovierenden ein*e weitere*r Gutachter*in, die*der Hochschullehrer*in einer anderen Universität sein soll, zu bestellen. ²Über die Weiterführung gem. Abs. 3 oder die Einstellung des Promotionsverfahrens gem. Abs. 4 entscheidet sodann die Mehrheit der Gutachtenden.

§ 8 – Wissenschaftliche Aussprache

(1) ¹Wird das Promotionsverfahren weitergeführt, so vereinbart die*der Dekan*in mit dem Promotionsausschuss und der*dem Doktorandin*Doktoranden den Termin der wissenschaftlichen Aussprache. ²Hierzu lädt die*der Dekan*in mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin

- a) die Mitglieder des Promotionsausschusses, die weiteren Gutachtenden und die*den Doktorandin*Doktoranden,
- b) die Mitglieder des Fakultätsrates, die weiteren Hochschullehrer*innen, die außerplanmäßigen Professor*innen, die Honorarprofessor*innen und die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, die Mitglieder der Fakultät sind, die Mitglieder des Präsidiums und
- c) auf begründeten Vorschlag einer*s Gutachtenden, der*des Doktorandin*Doktoranden oder eines Mitglieds des Fakultätsrates weitere Wissenschaftler*innen ein, die nicht Mitglieder der Technischen Universität Berlin sein müssen.

³Die Dissertation wird für die in Satz 2 genannten Personen wenigstens für die Dauer von 14 Tagen vor der wissenschaftlichen Aussprache zur Einsichtnahme bereitgestellt. ⁴Die Mitglieder des Promotionsausschusses, die hauptamtlichen Hochschullehrer*innen und die Mitglieder des Fakultätsrates können die Gutachten nach § 7 einsehen. ⁵Die*der Dekan*in kann den unter Satz 2 Buchstabe c) genannten Personen die Einsichtnahme in die Gutachten gestatten.

(2) ¹Die wissenschaftliche Aussprache ist universitätsöffentlich; die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag der*des Doktorandin*Doktoranden Teilnehmende zulassen, die nicht der Technischen Universität Berlin angehören. ²Die wissenschaftliche Aussprache findet in der Regel in deutscher oder englischer Sprache statt; der Promotionsausschuss kann Ausnahmen zulassen, sofern alle Mitglieder des Promotionsausschusses zustimmen. ³Während der ganzen Aussprache ist die Anwesenheit der*des Promovierenden, der*des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und mindestens einer*eines Gutachtenden der TU Berlin sowie mindestens einer*eines externen Gutachtenden erforderlich. ⁴In besonders begründeten Einzelfällen können mit Einverständnis der*des Doktorandin* Doktoranden und der anderen Mitglieder des Promotionsausschusses und im Einvernehmen mit der*dem Dekan*in auch die zur Anwesenheit verpflichteten Mitglieder gem. Satz 3 per Bild- und Tonübertragung zugeschaltet werden. ⁵Sie gelten dann in dieser Form als anwesend. ⁶Eine gleichzeitige wissenschaftliche Aussprache mit mehreren Doktorand*innen ist ausgeschlossen. ⁷Ist der*dem Promovierenden oder einem Mitglied des Promotionsausschusses die Anwesenheit bei der wissenschaftlichen Aussprache infolge höherer Gewalt unmöglich, so kann die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der*dem Promovierenden und mit der*dem Dekan*in die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung vorsehen. ⁸Die*der so Teilnehmende gilt als anwesend. ⁹Ist dem gesamten Promotionsausschuss die Anwesenheit bei der wissenschaftlichen Aussprache infolge höherer Gewalt unmöglich, so kann die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses mit Zustimmung der*des Promovierenden und der weiteren Mitglieder des Promotionsausschusses und im Einvernehmen mit der*dem Dekan*in die wissenschaftliche Aussprache als virtuelle Aussprache über eine Bild- und Tonübertragung im Wege einer Konferenzschaltung vorsehen. ¹⁰Werden Teilnehmer*innen nur per Bild- und Tonübertragung an der Aussprache beteiligt oder die gesamte Aussprache in virtueller Form durchgeführt, müssen die technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung gegeben sein, und es sind das Prinzip der Mündlichkeit, der Universitätsöffentlichkeit sowie das Kollegialprinzip bei der Beratung und Entscheidung des Promotionsausschusses zu wahren.

(3) ¹Die wissenschaftliche Aussprache besteht aus einem Vortrag der*des Doktorandin*Doktoranden über die Dissertation in der Regel von etwa 30 Minuten und einer daran anschließenden Diskussion mit den Gutachtenden über die Fachdisziplin der Dissertation. ²Mit Zustimmung der*des Vorsitzenden des Promotionsausschusses können die geladenen Teilnehmenden im Anschluss an die Diskussion Fragen zum

Gegenstand der Dissertation an die*den Doktorandin*Doktoranden stellen. ³Die Diskussion dauert in der Regel eine Stunde. ⁴Die wissenschaftliche Aussprache dauert mindestens 90 Minuten, maximal 120 Minuten.

(4) ¹Unmittelbar nach der wissenschaftlichen Aussprache entscheidet der Promotionsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob die*der Doktorand*in die wissenschaftliche Aussprache

sehr gut,
gut,
befriedigend oder
ausreichend
bestanden oder sie nicht bestanden hat.

²Außerdem fasst der Promotionsausschuss die Urteile der Gutachtenden über die Dissertation zu einem gemeinsamen Urteil

sehr gut,
gut,
befriedigend oder
ausreichend zusammen.

³Sofern die*der Doktorand*in die wissenschaftliche Aussprache bestanden hat, entscheidet der Promotionsausschuss dann auf Basis der Bewertungen für die Dissertation und die wissenschaftliche Aussprache, ob das Promotionsverfahren insgesamt

mit Auszeichnung bestanden (oder summa cum laude),
sehr gut bestanden (oder magna cum laude),
gut bestanden (oder cum laude),
oder bestanden (oder rite) ist.

⁴Das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ darf nur vergeben werden, wenn sämtliche Gutachtenden die Dissertation uneingeschränkt mit „sehr gut“ beurteilt haben und auch die wissenschaftliche Aussprache vom gesamten Promotionsausschuss uneingeschränkt mit „sehr gut“ beurteilt wird.

(5) ¹Über die wissenschaftliche Aussprache ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Ort, Datum und Dauer der wissenschaftlichen Aussprache,
- Name der*des Doktorandin*Doktoranden,
- Titel der Dissertation,
- Mitglieder des Promotionsausschusses,
- Urteil über die Dissertation,
- Beurteilung der wissenschaftlichen Aussprache,
- Gesamturteil,
- Bemerkungen zur Veröffentlichung und die
- Anwesenheitsliste.

²Das Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern des Promotionsausschusses unterzeichnet.

(6) ¹Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt das Ergebnis unverzüglich der*dem Doktorandin*Doktoranden mit und stellt ihr*ihm darüber eine vorläufige Bescheinigung aus. ²Stilistische oder kleinere sachliche Änderungen der Dissertation können im Einvernehmen zwischen der*dem Doktorandin*Doktoranden und dem Promotionsausschuss vereinbart werden. ³Die*der Dekan*in wird über das Gesamtergebnis der Promotion informiert und unterrichtet den Fakultätsrat.

(7) ¹Hat die*der Doktorand*in die wissenschaftliche Aussprache gemäß Absatz 4 nicht bestanden, so kann sie*er innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses die Wiederholung der wissenschaftlichen Aussprache verlangen. ²Die Wiederholung der wissenschaftlichen Aussprache findet innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses statt. ³Die vorstehenden Absätze finden entsprechende Anwendung. ⁴Sollte die*der Doktorand*in innerhalb der gleichen Frist ein Gegenvorstellungsverfahren gemäß § 8 b eingeleitet haben, so hat dieses bis zu seinem Abschluss in Hinblick auf die Frist zur Beantragung der Wiederholung der wissenschaftlichen Aussprache aufschiebende Wirkung; die Wiederholung muss in dem Fall spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Gegenvorstellungsverfahrens beantragt werden. ⁵Das Promotionsverfahren ist einzustellen, sofern die*der Doktorand*in eine Wiederholung der wissenschaftlichen Aussprache nicht verlangt oder die wiederholte wissenschaftliche Aussprache nicht bestanden hat. ⁶Über die Einstellung ist der*dem Doktorand*in/Doktoranden gemäß § 11 Absatz 4 ein Bescheid zu erteilen und der Fakultätsrat zu informieren.

§ 8 a – Akteneinsicht

¹Im laufenden Promotionsverfahren wird nach § 29 VwVfG Akteneinsicht gewährt. ²Darüber hinaus ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens Akteneinsicht möglich. ³Die Akteneinsicht ist bei der*dem Dekan*in zu beantragen.

§ 8 b – Gegenvorstellung

(1) ¹Sowohl gegen das Ergebnis des Promotionsverfahrens, gegen die nach § 7 Abs. 1 erstellten Beurteilungen der einzelnen Gutachtenden als auch gegen die nach § 8 Abs. 4 erfolgte Bewertung der mündlichen Aussprache durch den Promotionsausschuss kann die*der Doktorand*in nach Bekanntgabe der Gesamtbewertung Gegenvorstellung erheben, um eine Überarbeitung und Abänderung der Bewertungen zu erreichen. ²Dabei dürfen die ursprünglichen Bewertungen nicht zu Ungunsten der*des Doktorand*in/Doktoranden verändert werden.

(2) ¹Die Gegenvorstellung ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses an die*den Dekan*in zu richten. ²Aus der Begründung der Gegenvorstellung muss hervorgehen gegen welche spezifische(n) Beurteilung(en) sie sich richtet.

(3) ¹Die*der Dekan*in ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. ²Sie*er leitet die Gegenvorstellung der*dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu. ³Die von der Gegenvorstellung betroffenen Gutachtenden bzw. im Falle einer Gegenvorstellung gegen die Bewertung der mündlichen Leistung der Promotionsausschuss überdenken ihre Bewertung unter Berücksichtigung der in der Begründung der Gegenvorstellung vorgebrachten Argumente und nehmen schriftlich dazu Stellung. ⁴Der Promotionsausschuss bewertet die Promotionsleistung vor dem Hintergrund dieser Stellungnahmen erneut und fasst das Ergebnis des Gegenvorstellungsverfahrens schriftlich und begründend zusammen. ⁵Diese Zusammenfassung soll der*dem Dekan*in innerhalb von drei Monaten nach Einleitung des Gegenvorstellungsverfahrens vorgelegt werden.

(4) Die*der Dekan*in informiert die*den Promovierenden schriftlich über das Ergebnis der Gegenvorstellung.

§ 9 – Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Bevor die Promotion nach erfolgreich abgeschlossener wissenschaftlicher Aussprache vollzogen werden kann, muss die Dissertation innerhalb von zwölf Monaten nach der wissenschaftlichen Aussprache in angemessener Weise der

wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. ²Auf begründeten Antrag bei der Fakultät ist eine Verlängerung der Frist möglich.

(2) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die*der Verfasser*in die vom Promotionsausschuss genehmigte Fassung zum Zweck der Verbreitung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abgeliefert hat. ²Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. ³Als Abgabeformen sind zugelassen:

1. ein gedrucktes und dauerhaft haltbar gebundenes Exemplar zusammen mit der identischen elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek entsprechen müssen oder
2. fünfzehn dauerhaft haltbar gebundene Exemplare im Dissertationsdruck oder
3. bei Monographien drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und vertraglich zusichert, dass das Buch über einen Zeitraum von vier Jahren im Buchhandel lieferbar ist und im Impressum die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Technischen Universität Berlin als Dissertationsort ausgewiesen wird.

(3) ¹Den in der Universitätsbibliothek abzugebenden Exemplaren ist jeweils ein nach den Vorgaben der Universität zu gestaltendes Dissertationstitelblatt beizufügen. ²Ein Muster des Dissertationstitelblattes liegt in der Universitätsbibliothek vor.

(4) Außerdem ist der Universitätsbibliothek auf elektronischem Weg die Zusammenfassung nach § 2 Abs. 2 Satz 5 zum Zweck der Verbreitung in bibliographischen Datenbanken zu übertragen.

§ 10 – Vollzug der Promotion

(1) Die*der Dekan*in vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, sobald die*der Doktorand*in die Vorgaben des § 9 erfüllt hat.

(2) Die zweisprachige Urkunde (deutsch/englisch) enthält Thema, Gesamturteil des Promotionsverfahrens, das Datum der wissenschaftlichen Aussprache, die Unterschriften und das Datum der Unterschrift der*des Präsidentin*Präsidenten und der*des Dekan*in/Dekans sowie das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die*der Doktorand*in das Recht, den jeweils verliehenen Grad zu führen.

(4) In der Fakultätsverwaltung ist eine Liste oder Kartei über die Promotionsanmeldungen, die gestellten Promotionsanträge und die abgeschlossenen Promotionen zu führen.

§ 11 – Zurücknahme des Promotionsantrages, Einstellung des Promotionsverfahrens

(1) ¹Ein Antrag der*des Promovierenden auf Zurücknahme des Promotionsantrages ist schriftlich an die Fakultät zu richten. ²Die*der Dekan*in prüft den Antrag daraufhin, ob bereits ein schriftliches Gutachten abgegeben wurde. ³Nur so lange dies nicht geschehen ist, kann dem Antrag entsprochen werden. ⁴Das Ergebnis der Prüfung ist unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Wenn die*der Doktorand*in es ohne einen vom Fakultätsrat anerkannten triftigen Grund versäumt oder ablehnt, einer zum Promotionsverfahren an sie*ihn ergangenen Aufforderung der*des Dekan*in/Dekans nachzukommen oder wenn sie*er die überarbeitete Fassung der Dissertation ohne einen solchen als

trifftig anerkannten Grund nicht innerhalb von zwölf Monaten nach einer positiv beurteilten wissenschaftlichen Aussprache in der vorgeschriebenen Form abgibt, wird das Promotionsverfahren durch Beschluss des Fakultätsrats eingestellt.

(3) ¹Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die*der Doktorand*in wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fakultätsrat, nachdem er der*dem Doktorand*in Gelegenheit gegeben hat, zu den gegen sie*ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen, ob das Promotionsverfahren fortgesetzt wird. ²Bestehen Zweifel an der Begründetheit der Vorwürfe, wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt.

(4) ¹Bescheide, mit denen die Einstellung des Promotionsverfahrens mitgeteilt wird, sind von der*dem Dekan*in schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Das Präsidium ist zu benachrichtigen.

§ 12 – Gemeinsames Promotionsverfahren mit ausländischen Bildungseinrichtungen

(1) Zur Förderung der internationalen Kooperation kann die Fakultät mit ausländischen Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, die das Promotionsrecht besitzen, ein gemeinsames Promotionsverfahren durchführen.

(2) ¹Der Rahmen für das gemeinsame Promotionsverfahren ist für den Einzelfall in einer vertraglichen Vereinbarung festzulegen, in der zu regeln ist, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung für das gemeinsame Promotionsverfahren gelten. ²In der Vereinbarung kann im Sinne der nachstehenden Vorschriften eine Abweichung von dieser Promotionsordnung bestimmt werden.

(3) Es muss sichergestellt sein, dass in dem Land, in welchem die ausländische Universität oder vergleichbare Bildungseinrichtung, mit der der Vertrag geschlossen werden soll, ihren Sitz hat, der erworbene Grad geführt werden kann.

(4) ¹Für die gemeinsame Promotion sind die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich. ²Im Falle der Abfassung der Dissertation oder/und der Durchführung der mündlichen Promotionsleistung in der Landessprache der ausländischen Universität/vergleichbaren Bildungseinrichtung oder anderen als der deutschen Sprache ist eine schriftliche Zusammenfassung in deutscher Sprache zu erbringen. ³Ein wesentlicher Teil der Erarbeitung der Dissertation muss an der Technischen Universität Berlin stattfinden.

(5) Zur Beurteilung der gemeinsamen Promotion wird von jeder Universität oder vergleichbaren Bildungseinrichtung neben der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses jeweils die gleiche Anzahl von Gutachtenden eingesetzt.

(6) Die Promotionsunterlagen werden an der Universität oder vergleichbaren Bildungseinrichtung, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht werden soll, geführt; die andere Universität oder vergleichbare Bildungseinrichtung erhält Kopien davon.

(7) Es wird eine zweisprachige Promotionsurkunde unter Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren und Angabe des in dem jeweiligen, betreffenden Land zu führenden Doktorgrades von der Universität oder der vergleichbaren Bildungseinrichtung, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht wurde, ausfertigt und von beiden Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen unterzeichnet und gesiegelt.

§ 13 – Ehrenpromotionen

(1) ¹Die Technische Universität Berlin kann auf Antrag der Fakultät durch Beschluss des Akademischen Senats die akade-

mischen Würden „Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften Ehren halber“ (Dr.-Ing. E. h.), und „Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften honoris causa“ (Dr. rer. nat. h. c.) als Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Verdienste auf einem zu ihren Aufgaben gehörenden Gebiet verleihen. ²Die*der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Technischen Universität Berlin sein.

(2) ¹Die Beschlussfassung im Fakultätsrat erfordert zwei Lesungen. ²Beide Abstimmungen sind geheim.

(3) ¹Der Akademische Senat muss ebenfalls über die Ehrenpromotion beschließen. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats.

(4) Eine weitere Verleihung der akademischen Ehrenwürde gem. Absatz 1 ist nur möglich, wenn vorausgegangene Verleihungen durch eine andere Hochschule und aus anderen Gründen erfolgt sind.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der*dem Präsidentin*Präsidenten und der*dem jeweiligen Dekan*in unterzeichneten und mit dem Universitätsiegel versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der*des Promovierten hervorzuheben sind.

(6) Alle deutschsprachigen Hochschulen werden durch das Präsidium der Technischen Universität Berlin von der Verleihung dieser Würde informiert.

§ 14 – Entziehung des Doktorgrads

(1) ¹Ein von der TU Berlin verliehener Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung, Drohung, Bestechung oder Vermittlung gegen Bezahlung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben,
2. sich die*der Inhaber*in durch späteres schweres wissenschaftliches Fehlverhalten der Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(2) ¹Stellt der Fakultätsrat fest, dass ein hinreichender Verdacht besteht, dass Gründe gemäß Absatz 1 vorliegen, setzt er entsprechend § 6 Abs. 3 eine Promotionskommission ein und eröffnet das Entziehungsverfahren. ²Die*der Betreuer*in der Dissertation soll nicht Mitglied dieses Ausschusses sein.

(3) ¹Die Promotionskommission prüft, ob Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades gem. Abs. 1 vorliegen und legt dem Präsidium der TU Berlin eine begründete Empfehlung vor. ²Der*dem Promovierten ist im Rahmen des Entziehungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Wenn die Anhörung vor der Promotionskommission mündlich erfolgt, ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴In als minderschwer eingeschätzten Fällen kann auch eine Rüge der*des Promovierten durch die Universität empfohlen werden.

(4) ¹Die Entscheidung trifft das Präsidium der TU Berlin auf der Grundlage des Vorschlags der Promotionskommission. ²Die Entscheidung wird der*dem Promovierten schriftlich mitgeteilt. ³Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Eine Entscheidung zur Entziehung des Doktorgrades beinhaltet auch die Aufforderung, nach Zugang des Bescheides die Promotionsurkunde an die TU Berlin zurückzugeben, gegebenenfalls gefertigte Kopien der Urkunde nicht mehr zu verwenden und unverzüglich zu vernichten sowie die Untertragung der weiteren Titelführung.

(5) ¹Ein Verfahren zum Entzug des Doktorgrads wird nicht mehr eingeleitet, wenn die Verleihung des Doktorgrades 20 Jahre oder länger zurückliegt. ²Die Einleitung eines Entzugsverfahrens postum ist ausgeschlossen.

§ 14 a – Entzug eines Ehrendoktorgrades

(1) Ein von der TU Berlin verliehener Ehrendoktorgrad kann entzogen werden, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung, Bestechung, Drohung oder Vermittlung gegen Bezahlung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben,
2. sich die*der Inhaber*in durch späteres wissenschaftsbezogenes Verhalten der Führung dieses Titels als unwürdig erwiesen hat.

(2) ¹Stellt der Fakultätsrat fest, dass ein hinreichender Verdacht besteht, dass Gründe gemäß Absatz 1 vorliegen, berät er in zwei Lesungen, ob diese Voraussetzungen für die Entziehung des Ehrendoktorgrades gem. Abs. 1 gegeben sind. ²Der*die Inhaber*in der Ehrendoktorwürde ist im Rahmen des Entziehungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Wenn die Anhörung vor der Promotionskommission mündlich erfolgt, ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die Abstimmung über einen möglichen Entzug ist geheim durchzuführen und das Ergebnis dem Akademischen Senat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) ¹Über die Entziehung entscheidet das Präsidium der TU Berlin auf der Grundlage der Beschlüsse des Fakultätsrats und des Akademischen Senats. ²Die Entscheidung wird der*dem Inhaber*in der Ehrendoktorwürde schriftlich mitgeteilt. ³Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Die Mitteilung umfasst auch die Aufforderung, die Ehrendoktorurkunde nach Zugang des Bescheids an die TU Berlin zurückzugeben, gegebenenfalls gefertigte Kopien der Urkunde nicht mehr zu verwenden und unverzüglich zu vernichten sowie die Untersagung der weiteren Titelführung.

(4) Alle deutschsprachigen Hochschulen werden durch das Präsidium der Technischen Universität Berlin von dem Entzug der Ehrendoktorwürde informiert.

(5) ¹Ein Verfahren zum Entzug des Doktorgrads wird nicht mehr eingeleitet, wenn die Verleihung des Ehrendoktorgrads 20 Jahre oder länger zurückliegt. ²Die Einleitung eines Entzugsverfahrens postum ist ausgeschlossen.

§ 15 – Übergangsregelungen

¹Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet worden sind, werden nach den bisher geltenden Ordnungen abgeschlossen. ²Antragstellende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits einen Antrag auf Annahme der Promotionsabsicht gestellt haben, können innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Antrag nach den bisher für sie gültigen Ordnungen ihre Promotion abschließen. ³Die Wahl ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unwiderruflich zu treffen.

§ 16 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, bis auf den Wirkungskreis des § 15, die Promotionsordnung der Fakultät III vom 23. September 2020 (AMBl. TU Nr. 22/2020 vom 25. November 2020) für Promotionen an der Fakultät III – Prozesswissenschaften außer Kraft.